

amtliche Bekanntmachung

007 K 017/23



AMTSGERICHT AHAUS

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13.11.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Ahaus, Sümmermannplatz 5, 48683 Ahaus,
Gebäude II, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal IV**

das im Gronau Blatt 1961 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Gronau Flur 29 Flurstück 902;

Gebäude- und Freifläche, Schwabenstr. 31; 425 m² groß

versteigert werden.

Lt. Gutachten ist das 425 m² große Grundstück Schwabenstraße 31 in 48599 Gronau bebaut mit einem in Massivbauweise erstellten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus (Baujahr: 1996, nicht unterkellert, Dachgeschoss und Dachspitz ausgebaut, Satteldach, Wohn- bzw. Nutzfläche: rd. 120 m²) sowie einer angebauten Garage (Flachdach, Nutzfläche: rd. 30 m²). Die Gebäude sind in einem dem Alter entsprechenden noch befriedigenden Allgemeinzustand; teilweise besteht Renovierungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 304.500 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Ahaus, 23.09.2024